

## **Sport-Förderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 12. Dezember 2017

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Sport und regelmäßige Bewegung dienen in allen Lebensphasen einer besseren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Versorgung der Bevölkerung mit einer zeitgemäßen Sportinfrastruktur ist deshalb ein wesentliches Element städtischer Politik. Dabei sind seit jeher Themenfelder wie Integration, Teilhabe und Fairness zentrale Anliegen bei der Gestaltung sportlicher Aktivitäten.

Die Aufgaben in der Sportorganisation ruhen in Freiburg i. Br. auch weiterhin auf den Schultern überwiegend ehrenamtlich geführter Sportvereine, deren Arbeit durch Zuschüsse gestützt und gefördert werden soll.

(2) In Anerkennung der Bedeutung des Sports für unsere Gesellschaft fördert die Stadt Freiburg i. Br. die Freiburger Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch

- a) Bereitstellung von Sportgelände (§ 2)
- b) Herstellung und Vermietung von Sportanlagen (§ 2)
- c) Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen (§ 3)
- d) Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen (§ 4)
- e) Überlassung von städtischen Sporthallen und Bädern (§ 5)
- f) Zuschüsse für die Jugendarbeit (§ 6)
- g) Zuschüsse für behinderte Sportlerinnen und Sportler (§ 7)
- h) Fahrtkosten- und Übernachtungszuschüsse für Amateur-Bundesliga-Mannschaften, Zuschüsse für Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie sonstige überregional bedeutende Wettkämpfe (§ 8)
- i) Basiszuschüsse an Amateur-Bundesliga-Mannschaften (§ 9)
- j) Zuschüsse und Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (§ 10)
- k) Sonstige Zuschüsse (§ 11)
- l) Ehrung herausragender Sportlerinnen und Sportler und Bereitstellung von Ehrenpreisen (§ 12)

- (3) Eine Förderung wird grundsätzlich nur Sportvereinen gewährt,
- a) die seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen sind,
  - b) die ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten durch angemessene Mitgliedsbeiträge ausschöpfen,
  - c) die in Freiburg i. Br. ihren Sitz haben,
  - d) die Mitglied mindestens einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes sind,
  - e) bei denen die Mitgliedschaft unbegrenzt erworben werden kann,
  - f) die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.
- (4) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. zu stellen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.
- (6) Unterhaltungszuschüsse (§ 4), Jugendzuschüsse (§ 6), Zuschüsse für behinderte Sportlerinnen und Sportler (§ 7) und Veranstaltungszuschüsse (§ 10) sind jahresgebundene Zuschüsse. Diese müssen in dem jeweils betreffenden Kalenderjahr beantragt werden.
- (7) Die übrigen Zuschüsse, im Besonderen solche für Vereinsbaumaßnahmen, können in der Auszahlung auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt und in entsprechenden Tranchen ausbezahlt werden.
- (8) Reichen die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um sämtliche Förderanträge entsprechend dieser Richtlinien zu bewilligen, können diese auch anteilig gekürzt werden.
- (9) Soweit diese Richtlinien keine besonderen Regelungen treffen, sind im Weiteren die Regelungen der Dienstanweisung der Stadt Freiburg i. Br. über die Gewährung von Zuschüssen sowie die Ausgestaltung und den Erlass von Zuschussbescheiden zu beachten.

## § 2

### Bereitstellung von Sportgelände, Herstellung und Vermietung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. weist in ihren Bauleitplänen auf Basis von Bedarfsermittlungen, der fachlichen Wertung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie unter Be-

rücksichtigung des aktuellen Sportentwicklungsplans Sportgelände aus. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf Herstellung der Sportanlage.

- (2) Bei nachgewiesenem Bedarf erstellt die Stadt Freiburg i. Br. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Sportanlagen und unmittelbar der aktiven Sportausübung dienende Einrichtungen auf ihre Kosten und vermietet sie an Sportvereine zu alleiniger und gemeinsamer Nutzung oder gibt diese im Erbbaurecht ab. Dies gilt nicht für Sportvereine und Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen selbst erstellen können. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zum Bau von Clubhäusern, Sporthallen und sonstigen Sportbauten kann den Sportvereinen auf dem Sportgelände ein Erbbaurecht eingeräumt werden.
- (4) Die Überlassungsbedingungen sind im Miet- bzw. Erbbauvertrag zu regeln. Beim Neuabschluss und der Überarbeitung bestehender Verträge ist der Subventionsbetrag auszuweisen und zur Wahrung des Bruttoprinzips im Haushalt der Stadt Freiburg i. Br. auszuweisen.

### § 3

#### Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen

- (1) Für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen gewährt die Stadt Freiburg i. Br. Zuschüsse in Höhe von 25% der vom Badischen Sportbund Freiburg e. V. festgestellten förderfähigen Kosten. Soweit für die Herstellungs- bzw. Baukosten Höchstgrenzen gelten, sind für die Förderentscheidung der Stadt Freiburg i. Br. die Werte der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für den kommunalen Sportstättenbau anzuwenden. Soweit diese abweichende Höchstgrenzen von den vom Badischen Sportbund Freiburg e. V. anerkannten vorsehen, finden jeweils die Höchstgrenzen Anwendung, die im konkreten Einzelfall zu höheren, förderfähigen Kosten führen. Diese Förderoption gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen selbst erstellen können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.
- (2) Als vereinseigen gelten Sportanlagen, die im Eigentum der Sportvereine stehen, an diese im Erbbaurecht abgegeben oder langfristig (vertragliche Restlaufzeit

zum Zeitpunkt des Baus bzw. der Sanierung von Sportanlagen mindestens 10 Jahre) vermietet sind.

- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportverein bereit ist, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle und nach besonderer Vereinbarung, auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen. Dies wird über Nebenbestimmungen des Förderbescheids sichergestellt.
- (4) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet liegen. Sportvereine, deren Sportanlagen aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten einen Zuschuss, wenn aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg i. Br. hervorgeht. Die Mehrheit der Mitglieder muss jeweils ihren Wohnsitz in Freiburg i. Br. haben.
- (5) Sanierungsmaßnahmen der Sportvereine mit einem Kostenaufwand bis zur Höhe von 10.000,00 Euro werden nicht bezuschusst, da derartige Maßnahmen durch die gewährten Unterhaltungszuschüsse (siehe § 4) abgegolten sind.
- (6) Vorhaben, die vor der Baufreigabe durch den Badischen Sportbund Freiburg e. V. oder das Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. begonnen wurden, werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- (7) Der Sportverein muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der geförderten Maßnahmen vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, Sportbund, Fachverbände usw.), Spenden oder Darlehen anzugeben sind.
- (8) Soweit Sportvereine bei Schadensereignissen Versicherungsleistungen erhalten, werden diese Mittel bei Ersatzinvestitionen als Eigenkapital der Vereine bewertet.

#### § 4

##### Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen unter der Voraussetzung, dass
  - a) die Sportanlage im Eigentum des Sportvereins ist, an diesen im Erbbaurecht abgegeben sind oder der Sportverein einen Mietvertrag über die Sportanlage hat,
  - b) die Sportanlage im Stadtgebiet liegt und die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Freiburg i. Br. hat. Sportvereine, deren Sportanlagen aus stand-

ortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten Zuschüsse, wenn aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg i. Br. hervorgeht und die Mehrheit der Mitglieder in Freiburg i. Br. ihren Wohnsitz haben,

- c) die Sportanlage sich in einem betriebssicheren Zustand befindet,
- d) der Sportverein bereit ist, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle nach besonderer Vereinbarung auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen (siehe auch Abs. 6); dies wird über Nebenbestimmungen des Förderbescheids gesichert,
- e) die Sportanlage mindestens 6 Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt wird.

Diese Förderoption gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen selbst pflegen und unterhalten können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.

- (2) Die Stadt Freiburg i. Br. gewährt jährliche Unterhaltungszuschüsse je qm nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung in Höhe von
  - a) 0,50 EUR/qm für Außensportanlagen,
  - b) 6,00 EUR/qm für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen (bis 800 qm),
  - c) 12,00 EUR/qm für Turn- und Sporthallen (über 800 qm),
  - d) 2,80 EUR/qm für Schießsport- und Tennishallen sowie Kegelbahnen,
  - e) 5,50 EUR/qm für Umkleiden, Sanitarräume und WC-Anlagen,
  - f) 2,50 EUR/qm für Lagerräume und sonstige der aktiven Sportausübung dienende Nebenflächen (ohne Geschäftsstellen).
- (3) Bei Rekultivierungsmaßnahmen an Sportanlagen (z. B. Vertikultieren, Besanden, Nachsaat etc.) durch die Stadt Freiburg i. Br. werden die Unterhaltungszuschüsse nach Abs. 2 im Jahr der Umsetzung der Maßnahme um 0,35 EUR/qm gekürzt.
- (4) Für Sportflächen, bei denen die jährliche Düngung (Rasensportflächen) durch die Stadt Freiburg i. Br. durchgeführt wird, wird der Unterhaltungszuschuss nach Abs. 2 a im Jahr der Umsetzung um 0,15 EUR/qm gekürzt. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn bereits eine Kürzung aufgrund von Rekultivierungsmaßnahmen (Abs. 3) erfolgt ist.
- (5) Für Bäder und Eissporthallen werden Betriebskostenzuschüsse als Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat bewilligt. Die Festsetzung der Höhe der Zu-

schüsse erfolgt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Freiburg i. Br. durch den Gemeinderat.

(6) Für die regelmäßige Nutzung der Sportanlagen für den Schulsport erhält der Sportverein folgende Vergütung je genutzte Stunde und Jahr:

a) Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und ohne Umkleiden	38,00 EUR,
b) Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und mit Umkleiden	50,00 EUR,
c) Sportanlagen mit 400 m-Bahn und ohne Umkleiden	60,00 EUR,
d) Sportanlagen mit 400 m-Bahn und mit Umkleiden	70,00 EUR.

Soweit die Sportanlage außerdem über lediglich ein Beachvolleyball-Spielfeld verfügt, ist dessen Mitbenutzung mit obigen Vergütungssätzen mit abgedeckt. Umfasst die Beachvolleyballanlage mehrere Spielfelder, so ist die Nutzung zwischen Schule und Verein separat zu vereinbaren. Mit der Stundenvergütung nach a) bis d) ist die Nutzung dieser Sportanlage am betreffenden Wochentag und dem gleichen Zeitfenster für das ganze Jahr abgedeckt. Für einmalige ganztägige Veranstaltungen des Schulsports (z. B. Sporttag, Bundesjugendspiele) werden für die Nutzung der Sportanlagen inklusive Beachvolleyballanlage pauschal 50,00 EUR je Anlass vergütet.

## § 5

### Überlassung von städtischen Sporthallen und Bädern

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. überlässt die städtischen Sporthallen und Freisportanlagen außerhalb der Schulsportzeiten den Sportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg i. Br., durch separate Gemeinderatsbeschlüsse sowie in den Mietverträgen mit den Nutzenden geregelt.
- (2) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder sowie der städtischen Sporthallen und Freisportanlagen haben die Sportvereine ein Entgelt zu bezahlen, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (3) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder bzw. zur Begleichung der anfallenden Entgelte können den Wassersport treibenden Sportvereinen Zuschüsse auf Grundlage von Einzelvereinbarungen mit dem Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. bewilligt werden.

## § 6

### Zuschüsse für die Jugendarbeit

Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen für die Jugendarbeit ist, dass zwischen der Stadt Freiburg und dem antragstellenden Verein eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zustande gekommen ist. Sportvereine mit mindestens fünf jugendlichen aktiven Mitgliedern erhalten dann für jedes jugendliche aktive Mitglied bis 18 Jahre einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 19,00 EUR.

## § 7

### Zuschüsse für behinderte Sportlerinnen und Sportler

Für die Durchführung inklusiver Projekte und zur Anschaffung geeigneter Sportgeräte und Ausstattungen für den Behindertensport können Sportvereine Zuschüsse erhalten. Hierfür werden, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung über den Haushalt der Stadt Freiburg i. Br., jährliche Projektmittel in Höhe von 15.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Über die Mittelverwendung entscheidet das Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. im Benehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg i. Br. Die Entscheidung erfolgt nach sachlichen Kriterien, insbesondere danach, mit welchem Zuschuss im Verhältnis zum Mitteleinsatz der höchste Nutzen im Sinne inklusiver Nutzungsanforderungen erzielt werden kann sowie danach, in welchen Bereichen besonderer Nachholungsbedarf im Sinne einer gleichberechtigten Sportausübung und Teilhabe besteht.

## § 8

### Fahrtkosten- und Übernachtungszuschüsse für Amateur-Bundesliga-Mannschaften, Zuschüsse für Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften und sonstige überregional bedeutende Sportveranstaltungen

- (1) Sportvereine, die in den olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga teilnehmen, erhalten einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 1,60 EUR je Entfernungskilometer (kürzeste einfache Fahrtstrecke) zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte, unabhängig von der konkreten Art der Beförderung und der Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Soweit in den olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen in den jeweiligen Verbänden im Jugend-/Juniorenbereich Bundesligen eingerichtet sind, erhalten die an den Meisterschaftswettkämpfen teilnehmenden Mannschaften des ältesten Jahrgangs (A-Juniorinnen/-Junioren) einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 1,10 EUR je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wett-

kampfstätte, unabhängig von der konkreten Art der Beförderung und der Anzahl der beförderten Personen. Soweit für jüngere Jahrgänge ebenfalls Bundesligen eingerichtet sind, werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten nicht gewährt.

- (3) Sportvereine, die an den Meisterschaftswettkämpfen in nicht-olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga teilnehmen, erhalten Fahrtkostenzuschüsse nach folgendem Schlüssel: Die Zahl der aktiven Sportlerinnen/Sportler einschließlich einer Maximalzahl von vier Begleitpersonen (Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten, etc.), wird durch die Zahl vier geteilt. Daraus ergibt sich die Zahl der fiktiv einzusetzenden Privatfahrzeuge. Pro Privatfahrzeug und Entfernungskilometer zum auswärtigen Spielort bzw. Wettkampfstätte wird ein Zuschuss von 0,30 EUR gewährt. Die Kostenerstattung wird unabhängig von der Art des tatsächlich gewählten Transportmittels gewährt. Weitergehende Erstattungsansprüche für Fahrtkosten werden nicht anerkannt.
- (4) Für die Teilnahme an deutschen Meisterschaften außerhalb der Veranstaltungen nach Abs. 1 bis 3 gewährt die Stadt Freiburg i. Br. Fahrtkostenzuschüsse für nicht vom Verband bzw. Ausrichter gedeckte Fahrtkosten entsprechend dem Schlüssel nach Absatz 3. Die Zahl der anrechenbaren Personen (aktive Sportlerinnen/Sportler und Begleitpersonen) ist im Vorhinein durch einen schriftlichen Antrag mit dem Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. abzustimmen.
- (5) Sportvereine, die in den olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga teilnehmen, erhalten ab einer Distanz von 200 Kilometern zum auswärtigen Spielort bzw. Wettkampfstätte pro aktiver Sportlerin/aktivem Sportler, zuzüglich von maximal 4 Begleitpersonen einen Übernachtungszuschuss von 30,00 EUR je anrechenbarer Person. Die Anzahl der aktiven Sportlerinnen und Sportler ist im Vorhinein durch einen schriftlichen Antrag mit dem Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. abzustimmen.
- (6) Für die Berechnung der Entfernungskilometer zum auswärtigen Spielort/Wettkampfstätte ist die kürzeste Kilometerangabe eines gängigen Routenplaners maßgebend. Aus diesem Grunde ist im Förderantrag die Zieladresse anzugeben.
- (7) Zuschüsse nach Abs. 1 bis 3 und 5 werden mit Ausnahme der paralympischen Sportarten/Disziplinen nur gewährt, wenn der Ligabetrieb des jeweiligen Sportverbandes mindestens 4-stufig gegliedert ist.

- (8) Soweit bei Einzelsportarten für die Startberechtigung bei Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen/Paralympischen Spielen Qualifikationswettkämpfe außerhalb des Bundesgebiets notwendig sind, können auf vorherigen Antrag Zuschüsse zu anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten bewilligt werden. Die Zahl dieser geförderten Qualifizierungswettbewerbe wird auf maximal 3 Wettbewerbe pro Sportlerin/Sportler und Jahr begrenzt.
- (9) Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu den vom Fachverband oder Ausrichter nicht übernommenen Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.
- (10) Als deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur die Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben bzw. anerkannt sind.

## § 9

### Basisförderung von Amateur-Bundesligisten

Zur Bestreitung der höheren Betriebskosten können an Sportvereine, deren Mannschaften in den olympischen Disziplinen/Sportarten an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga teilnehmen, Basiszuschüsse bewilligt werden. Über die Aufnahme in diese Basisförderung und deren Höhe entscheidet der Gemeinderat.

## § 10

### Zuschüsse und Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Ausfallgarantien oder Zuschüsse gewährt werden. Die Anträge müssen frühzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

## § 11

### Sonstige Zuschüsse

Die Stadt Freiburg i. Br. kann an sonstige sportartenübergreifende Sportinstitutionen/Verbände Zuschüsse gewähren. Dies erfolgt durch gesonderte Entscheidung des nach der Hauptsatzung zuständigen städtischen Gremiums.

## § 12

### Ehrung herausragender Sportlerinnen und Sportler und Bereitstellung von Ehrenpreisen

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. ehrt die Mitglieder Freiburger Sportvereine (Einzelmitglieder oder Mannschaften) für besonders sportliche Leistungen (Meisterschaften) durch Verleihung von Sportmedaillen und Urkunden und für besondere Verdienste um die Förderung des Sports durch Verleihung des Sport-Ehrenbriefes und der Sport-Verdienstmedaille. Näheres ist hierzu in den Sport-Ehrungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br. geregelt.
- (2) Bei herausragenden Sportveranstaltungen in Freiburg i. Br. und bei repräsentativen Anlässen bewilligt die Stadt Freiburg i. Br. Ehrenpreise und Ehrengaben.

## § 13

### Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

## § 14

### Zuständigkeit

Über die Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinien entscheidet, sofern die Richtlinien nicht etwas anderes vorsehen, das Sportreferat der Stadt Freiburg i. Br. als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sportausschuss ist jährlich in geeigneter Form über die im Vorjahr bewilligten Zuschüsse nach § 3 zu informieren.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.